

Prüfvermerk

Projekt: Ablenkung aus der Bohrung Emlichheim 71 (EMLH 71)
Firma: Wintershall Dea Deutschland GmbH
Standort: Landkreis Grafschaft Bentheim, Samtgemeinde Emlichheim

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Ein Teil des Bohrplatzes der geplanten Ablenkung EMLH 71 wird sich mit dem bereits bestehenden Bohrplätzen der EMLH 317 und EMLH 319 überlagern. Die wesentlichen Arbeiten und obertägigen Einrichtungen bei dem Vorhaben werden auf der vorhandenen Lokation erfolgen bzw. eingerichtet, sodass es zu keiner nennenswerten Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Lokation kommt. Der gesamte eingezäunte und geschotterte Platz beträgt ca. 3100 m².

Die Bohrung soll in einer Teufe von ca. 450 m aus der bestehenden 6 5/8" Produktionsrohrtour abgelenkt werden (ca. 50 m horizontaler Distanz), um eine bessere Anbindung an das laufende Dampfplitzprojekt im gleichen Träger (Bentheimer Sandstein) zu erreichen. Der Teufenbereich des ölführenden Hauptträgers umfasst ca. 700 m bis 900 m unter Normalhöhennull

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Ein Teil des Bohrplatzes der geplanten Bohrung wird sich mit dem bereits bestehenden Bohrplatz der Bohrungen EMLH 317 und EMLH 319 überlagern. Somit kommt es grundsätzlich zu einem Zusammenwirken dieser Vorhaben. Die Ablenkung soll eine bessere Anbindung an das Dampfplitzprojekt im gleichen Träger erreichen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Wasser:

Ein Eingriff in den Grundwasserleiter oder die Nutzung von Grundwasser sind nicht erforderlich. Eine Inanspruchnahme von Gewässern z. B. durch Einleitungen ist ebenfalls nicht erforderlich.

Fläche:

Im Wesentlichen erfolgen die Arbeiten und die obertägige Einrichtung auf der vorhandenen Lokation, sodass es zu keiner nennenswerten Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Lokation kommt. Der gesamte eingezäunte und geschotterte Platz beträgt ca. 3100 m².

Boden:

Das Vorhaben wird auf einem bereits vorhandenen Bohrplatz durchgeführt. Der Teil, auf der durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird, ist bereits mit Mineralgemisch, Schotter und Kies befestigt.

Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt:

Die Halboffen- und Offenlandflächen in der Umgebung des Vorhabenstandortes besitzen für die Avifauna und hier insbesondere für die Wiesen- und Watvögel (Limikolen) als Brutgebiet und für Gastvögel als Rastgebiet eine regionale Bedeutung.

Die Umgebung des Vorhabenstandortes ist durch landwirtschaftliche Nutzung (Anbau von Kulturpflanzen und monotonen Grünlandflächen, zur Nutzung als Mähwiesen für Silage-Produktion) sowie durch Anlagen der Rohstoffförderung geprägt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt werden. Es fallen im Wesentlichen folgende Abfälle an:

- Bohrgut ölfrei (01 05 08)
- Ölhaltige Bohr- und Spülrückstände (01 05 05)
- Zementschlämme ölfrei (01 05 08)
- Schmutzwasser ölfrei (01 05 08)
- Bauschutt ölhaltig (17 01 06)
- Kohlenstoffteerhaltige Bitumengemische (17 03 01)
- Bohrspülung ölfrei (01 05 08)
- nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05)
- Spülmaterialeinwicklungen (15 01 06 und 15 01 10)
- Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02)
- Eisen und Stahl (17 04 05)
- Hausmüll (20 03 01)
- Abwässer (20 03 04)

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

In der Bau- und Bohrphase kann es zu Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Lichtemissionen kommen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt auf deutscher Seite in über 600 m Entfernung und auf niederländischer Seite in ca. 1.400 m Entfernung. Die gesetzlichen Grenzwerte für Geräuschemissionen werden eingehalten. Durch eine exakte Ausrichtung der Richtstrahler wird sichergestellt, dass eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes verringert wird.

Die Bohrungsintegrität wird durch die Ausführung der Bohrung nach den geltenden Regeln der Technik (Verrohrung, Zementation, Überwachung etc.) gewährleistet.

Der Schutz der süßwasserführenden Horizonte wird bei der Auswahl der hier verwendeten Bohrspülung besonders berücksichtigt. Spülung und Zement werden vor Ort angemischt. Die benötigte Spülung wird während der Bohrarbeiten, soweit möglich, durch entsprechende Aufarbeitung und Konditionierung immer wieder verwendet. Nicht mehr einsetzbare Spülung wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt. Die Elemente für den Spülungskreislauf sind über Tage ausschließlich im inneren Bereich des Bohrplatzes installiert und die Materialien für Spülung und Zementation werden nur dort gelagert.

Spülungs- und Zementationsmaterialien werden nur im inneren Bereich des Bohrplatzes gelagert.

Bei der Zusammensetzung der Bohrspülung wird das technische Regelwerk zur Verwendung von Spülmittelzusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet auf der wasserundurchlässig hergestellten Fläche im inneren Bereich des Bohrplatzes statt. Durch die Planung des Bohrplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden.

Der Schutz des Grundwassers wird durch die Gestaltung des Bohrplatzes und den verwendeten Technologien, wie z.B. der Verrohrung und Zementation der Bohrung nach dem Stand der Technik, gewährleistet.

Durch Drucktests die Dichtigkeit der Verrohrung überprüft.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung und in der Umgebung befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

In der Bohrphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftimmissionen kommen. Diese sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) und die Gestaltung des Bohrplatzes ist eine Verunreinigung des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer und das damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten. Ein Aufstieg von Flüssigkeiten oder Gasen durch Gesteine des Deckgebirges wird aufgrund der Barrierehorizonte Tonmergel des Alb sowie die Tone des Untereozän und Oligozän (Tertiär) ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Siedlung und Erholung:

Die nächste Bebauung auf deutscher Seite der Grenze liegt südlich bzw. südöstlich in ca. 600 m Entfernung, dabei handelt es sich um Hofanlagen. In ca. 1.400 m Entfernung befindet sich die nächstgelegene Bebauung auf niederländischer Seite. Die Ortschaft Schoonebeek (NL) liegt in ca. 1.800 m Entfernung. Die Erholungsfunktion, z. Bsp. Radfahren entlang der Grenzaa, wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet (Äcker, Mähwiesen, Grünlandweiden).

Verkehr:

Die meisten Wege in der Umgebung sind Wege der Wintershall Dea, welche die zahlreichen Betriebsflächen erschließen. Das Gebiet wird fast ausschließlich von Service- und Kontrollfahrzeugen sowie Fahrzeugen von Firmen, die für die Wintershall Dea tätig sind und durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Fläche:

Es handelt sich bei der Vorhabenfläche um eine bereits bestehende Lokation.

Boden:

Die Böden im Umfeld des Vorhabens sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägt. Es handelt sich um einen ehemaligen Niedermoorstandort, der durch Entwässerung, Düngung, Umbruch etc. landwirtschaftlich nutzbar gemacht wurde.

Wasser:

Oberflächengewässer:

Im Untersuchungsraum verlaufen zwei Oberflächengewässer. In ca. 130 m Entfernung südlich des Vorhabenstandortes verläuft das Mittelschloot und in ca. 150 m Entfernung nördlich befindet sich die Grenzaa. Des Weiteren verläuft eine Grabenmulde um die Lokation, die nur temporär wasserführend ist. Der chemische Zustand gem. WRRL von Grenzaa und Mittelschloot ist mit „nicht gut“ bewertet, der Wasserkörperstatus wird als „erheblich verändert“ angegeben.

Grundwasser:

Die Grundwasseroberfläche liegt bei ca. > 10 m -12,50 m NHN. Der Gesamtzustand des Grundwasserkörpers „Grenzaa“ gem. WRRL ist mengenmäßig als „gut“ und chemisch als „schlecht“ eingestuft

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Der Bereich ist ein wertvoller Bereich für Gast- und Brutvögel. Die Umgebung des Vorhabenstandortes hat insbesondere für die Wiesen- und Watvögel (Limikolen) als Brutgebiet und für Gastvögel als Rastgebiet eine regionale Bedeutung. Für andere Tierartengruppen wie Säugetiere, Amphibien und Reptilien besitzt das Gebiet eine eher geringere Bedeutung.

Die Umgebung ist größtenteils durch den Anbau von Kulturpflanzen und monotonen Grünlandflächen, zur Nutzung als Mähwiesen für Silage-Produktion geprägt.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild der Umgebung ist geprägt durch Landwirtschaft und Anlagen der Rohstoffgewinnung. Während der Bohrphase kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den ca. 32 m hohen Bohrturm.

Gebiet und seines Untergrundes:

Das Ölfeld Emlichheim ist mit mehr als 300 Bohrungen erschlossen, wird seit über 70 Jahren bewirtschaftet und fördert vorrangig aus dem Bentheim-Sandstein (Unterkreide) sowie untergeordnet aus dem darüberliegenden Gildehaus-Sandstein (ebenfalls Unterkreide). Der Bentheim-Sandstein erstreckt sich mit einer gleichbleibenden Mächtigkeit von ca. 30 m über die Fläche des gesamten Feldes und hat hervorragende Lagerstätteneigenschaften. Der Teufenbereich des ölführenden Hauptträgers umfasst ca. 700 m bis 900 m unter Normalhöhennull (NHN).

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand www.umweltkarten-niedersachsen.de , Zugriffsdatum 11.11.2022, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet > 10,5 km - nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Entfernung zu nächstgelegenen Naturschutzgebieten > 9,5 km - Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG „Auetal“ (LSG STD 00005).
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Es befindet sich ein nach § 29 geschützter Landschaftsbestandteil (Mesophiles Grünland mit Zweckbindung Wiesenvogelschutz) im weiteren Umkreis des Vorhabens. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der Vorbelastung durch die zahlreichen bestehenden Bohrplätze nicht zu erwarten. - Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Es befindet sich ein nach § 30 geschütztes Biotop (Wöstenteich – Sonstiges Feuchtgebüsch) im weiteren Umkreis des Vorhabens.

	- Erhebliche Auswirkungen sind jedoch aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der Vorbelastung durch die zahlreichen bestehenden Bohrplätze nicht zu erwarten. - Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Entfernung zum ÜSG der Grenzaa ca. 600 m - Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Chemischer Zustand gem. WRRL ist als schlecht eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche:

Das Vorhaben wird auf einem bereits bestehenden Förderplatz realisiert, keine neue Flächeninanspruchnahme.

Boden:

Das Vorhaben wird auf einem bereits bestehenden Förderplatz realisiert, daher keine Auswirkung auf belebte Bodenschicht.

Landschaft:

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, dass durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen und durch Anlagen der Rohstoffgewinnung geprägt ist. Die wesentlichen Auswirkungen sind auf den Zeitraum der Bohrphase begrenzt. In dieser Zeit kommt es durch den 32 m hohen Bohrturm, der nachts auch beleuchtet ist, zu der größten optischen Auswirkung.

Wasser:

Aufgrund der Gestaltung und Ausführung des Förderplatzes können unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche oder in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Eine Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Ablenkung aus einer bestehenden Bohrung handelt und der Bohrkeller bereits vorhanden ist.

Auswirkungen auf die süßwasserführenden Schichten sollten aufgrund der Verrohrung und Zementation der Bohrung ausgeschlossen sein.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben wird auf einer bereits bestehenden Betriebsfläche durchgeführt werden, die Umgebung ist durch Landwirtschaft geprägt. Während der Bohrphase können Störungen der Tiere durch Geräusche, Licht und Bewegung auftreten. Durch Vermeidungs- und Minimierungsarbeiten werden die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten (z. B. exakte Ausrichtung der Beleuchtung).

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben zu erwarten.

Mensch:

Die nächste Bebauung liegt in ca. 600 m südlicher Entfernung, dabei handelt es sich um eine Hofanlage.

Schall-, Licht-, und Luftimmissionen werden so gering wie möglich gehalten und die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Die geologische Ablenkung wird keinen grenzüberschreitenden Charakter haben. Hierbei wird der zwischen der NAM (Nederlandse Aardolie Maatschappij) und der Wintershall Dea vereinbarte Korridor (Boundary Spacing Agreement, vom 02.09.2004), keine Produktionsbohrungen innerhalb eines Abstands von 50 m zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden abzuteufen, eingehalten. Der Abstand von der Förderlokation zur niederländisch-deutschen Grenze beträgt ca. 160 m.

Die nächstgelegene Bebauung auf niederländischer Seite ist in ca. 1.400 m Entfernung zum Vorhaben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bau- und Bohrphase sind mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Förderbetrieb sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Bau- und Bohrarbeiten sind für das 2. Quartal 2023 geplant und dauern ca. 35 Tage. Die Förderdauer aus dieser wird mit 7 Jahren angenommen.

Nach dem endgültigen Ende der Förderung (keine weiteren Ablenkungen etc.) erfolgt dann die Verfüllung der Bohrung, der Rückbau der Anlagen und die Wiederherrichtung der landwirtschaftlichen Flächen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Ein Teil des Bohrplatzes der geplanten Bohrung wird sich mit dem bereits bestehenden Bohrplatz der Bohrungen EMLH 317 und EMLH 319 überlagern. Somit kommt es grundsätzlich zu einem Zusammenwirken dieser Vorhaben. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Zusammenwirken dieser bestehenden Bohrungen und der geplanten Ablenkung zusätzliche erhebliche Auswirkungen entstehen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Arbeiten in der Brutzeit werden – soweit möglich – vermieden; falls das nicht möglich sein sollte, wird es eine Umweltbaubegleitung geben.
- Es werden Anlagen mit geringer Geräuschentwicklung verwendet.
- An Engstellen und Einmündungen am Weg entlang der Grenzaa werden bei Bedarf temporäre Ausweichstellen und Erweiterungen im Seitenraum und an Zufahrtseinmündungen z. B. durch das Auslegen von sich überlappenden Stahlplatten geschaffen.
- exakte Ausrichtung der Beleuchtung
- Wiederinstandsetzen nicht länger benötigter Flächen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH plant eine geologische Ablenkung aus der Bohrung Emlichheim 71. Es ist geplant, die Emlichheim 71 mit einem lateralen Ablenkbetrag von ca. 50 - 80 m nach Süden, gerichtet abzulenken, um eine bessere Anbindung an das laufende Dampfflutprojekt im Süden des Feldes zu erreichen.

Die Bohrung Emlichheim 71 steht auf einer Dreifachlokation, gemeinsam mit den Produktionsbohrungen Emlichheim 317 und Emlichheim 319.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Das Gebiet ist zudem ein wertvoller Bereich für Gast- und Brutvögel. Die Umgebung des Vorhabenstandortes hat insbesondere für die Wiesen- und Watvögel (Limikolen) als Brutgebiet und für Gastvögel als Rastgebiet eine regionale Bedeutung. Für andere Tierartengruppen wie Säugetiere, Amphibien und Reptilien besitzt das Gebiet eine eher geringere Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna werden unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen außerhalb der Wiesenvogelbrutzeit) nicht erwartet. Gast- und Rastvögeln stehen bei einzelnen Baumaßnahmen in dem Gebiet ausreichende Ausweichflächen, auch auf nahen niederländischen Flächen nördlich der Grenzaa, zur Verfügung.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Auswirkungen durch Geräusch-, Licht- Staubemissionen oder Erschütterungen sind auf die Dauer der Bohrphase begrenzt. Die Beeinträchtigungen während der Bohrphase sind zeitlich und lokal begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter dar.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG

01.12.2022